

mögen als selbstständige Geschäfte die Vollzugsgebühr aus § 146 Abs. 1 KostO auszulösen. Die Entgegennahme einer Genehmigungserklärung nach § 177 Abs. 1 BGB steht mit der Urkundstätigkeit in so engem Zusammenhang, dass sie als Bestandteil des Beurkundungsgeschäfts anzusehen ist. Der Notar ist verpflichtet, die Genehmigung des Vertretenen beizubringen. Hierzu gehört ggfls. die Erinnerung an die noch nicht vorgelegte Genehmigung, die Entgegennahme der Genehmigung und die Überprüfung, ob diese wirksam und geeignet ist, die Vollzugsreife herbeizuführen (vgl. OLG Düsseldorf, a. a. O.; OLG Zweibrücken, a. a. O.).

2. Für die Fertigung des Entwurfs der Genehmigungserklärung ist eine Gebühr nach §§ 145 Abs. 1, 38 Abs. 2 Nr. 1 KostO zu erheben. Die Fertigung des Entwurfs erfolgte hier ausweislich der Bestimmung des Vertrages auf ausdrückliches Anfordern der vertragsschließenden Parteien. Zu den Zustimmungserklärungen einzelner Teilnehmer zu einer bereits anderweitig beurkundeten Erklärung im Sinne des § 38 Abs. 2 Nr. 1 KostO zählt auch die Zustimmung des Vertretenen zur Erklärung eines vollmachtlosen Vertreters (vgl. Rohs/Wedewer, KostO, Stand März 2005, § 38 Rdnr. 11; OLG Zweibrücken, a. a. O.). Für die Einholung und Entgegennahme der Genehmigung kann daneben keine gesonderte Gebühr erhoben werden, weil es sich hierbei um ein gebührenfreies Nebengeschäft zur Fertigung des Entwurfs handelt, § 35 KostO. Für die (erste) Beglaubigung wird nach § 145 Abs. 1 Satz 4 KostO keine Gebühr erhoben.

Der Geschäftswert einer Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 KostO ist gleich dem Wert der Erklärung, der zugestimmt wird (vgl. Korintenberg/Schwarz, § 38 KostO Rdnr. 25 m. w. N.), hier mithin dem Geschäftswert für die Schenkung. Die Höhe der Hälfte der vollen Gebühr ist zutreffend ermittelt.

Ob die Ausführungen des Landgerichts zu § 147 Abs. 2 KostO zutreffen (vgl. hierzu OLG Köln, RNotZ 2003, 528, 529), kann hier dahinstehen. Da die Tätigkeit des Notars bezüglich der Genehmigungserklärung gebührenpflichtig nach §§ 145 Abs. 1, 38 Abs. 2 Nr. 1 KostO ist, sind dessen Voraussetzungen ohnehin nicht erfüllt.

22. KostO §§ 30, 49, 56, 156; BGB §§ 2197, 2211 (Beschwerdebefugnis des Aktenverwahrers; Löschung eines Testamentsvollstreckervermerks)

1. **Der für einen verstorbenen Notar bestellte Aktenverwahrer ist als Beteiligter eines Verfahrens nach § 156 KostO jedenfalls zur Einlegung einer weiteren Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts befugt, durch die die Kostenrechnung des Notars ermäßigt wurde.**
2. **Bei der Geschäftswertberechnung des Notars nach § 30 Abs. 1 KostO steht dem Notar Ermessen zu, das vom Beschwerdegericht nur auf seine Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann.**
3. **Für die Beurkundung einer eidesstattlichen Versicherung mit dem Ziel der Löschung eines Testamentsvollstreckervermerks ist ein Geschäftswert von 10 % des betroffenen Grundbesitzes angemessen, wenn wahrscheinlich die Frist für die Dauervollstreckung verstrichen und das Amt des Testamentsvollstreckers erloschen ist.**

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 9.6.2005, 20 W 305/02

Der Kostenschuldner war an einer Erbengemeinschaft beteiligt, zu der Grundbesitz in O gehörte. Mit dem Ziel, die Löschung eines an diesem Grundbesitz eingetragenen Testamentsvollstreckervermerks zu erreichen, gab der Kostenschuldner zu Urkunde der amtlich bestellten Vertreterin des Kostengläubigers eine eidesstattliche Versicherung ab. Danach seien der Umfang der Testamentsvollstreckung sowie die als Testamentsvollstreckere benannten Personen durch öffentliche Urkunden nicht mehr nachweisbar. Das Testament des Erblassers, dessen elf Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sei in den Kriegswirren des 2. Weltkriegs verloren gegangen, ebenso seien die Nachlass- und die Grundakten vernichtet worden. Die aus einem Grundbuchantrag bekannten als einzige bestellten Testamentsvollstreckere seien 1945 bzw. 1951 verstorben, ihre Aufgaben seien im Mai 1945 beendet gewesen.

In der zu dieser Protokollierung erstellten (berichtigten) Kostenrechnung hat die amtlich bestellte Vertreterin des Kostengläubigers eine ^{10/10}-Gebühr gemäß § 49 Abs. 1 KostO aus einem Geschäftswert von 1.353.660 DM berechnet. Dabei wurden 30 % des von dem Gutachterausschuss der Stadt O für unbebaute Grundstücke damals maßgeblichen Bodenrichtwertes berücksichtigt.

Der Kostenschuldner hat seine Notarkostenbeschwerde darauf gestützt, dass 4.804 qm der Gesamtfläche von 12.892 qm als Erholungsfläche mit einem geringeren Wert einzustufen seien. Wegen Nutzungsrechten Dritter an den Baulichkeiten könnten nach § 6 SachenRBerG diese Ankaufsrechte geltend machen, weshalb die Gebäude auf den Grundstücken nicht der Erbengemeinschaft zu zurechnen seien. Überhaupt würden die Eigentümer nach der Wiedervereinigung nur mit einem Drittel des Grundstückswertes entschädigt.

Der Kostengläubiger ist der Beschwerde entgegengetreten mit dem Vortrag, durch den Ansatz des Bodenrichtwertes für unbebaute Grundstücke seien größere Wertdifferenzen zwischen den einzelnen Grundstücken ausgeglichen worden. Für einen differenzierten Wertansatz müsste eine Sachverhaltsaufklärung erfolgen. Auch der Ansatz von 30 % des Beziehungswertes bei einem Rahmen von 10–50 % des Grundstückswerts als Beziehungswert sei angemessen, da keine Verfügung ohne Löschung des Testamentsvollstreckervermerks möglich sei und die eidesstattliche Versicherung vorsorglich auch für das Erbscheinsverfahren abgegeben worden sei. Im Rahmen des Freibeweises könne dem Grundbuchamt auch die eidesstattliche Versicherung des Kostenschuldners ausreichen für eine Löschung des Testamentsvollstreckervermerks.

Das Landgericht hat in seinem Beschluss die beanstandete Kostenrechnung auf 37,07 € ermäßigt und die weitere Beschwerde zugelassen. Zur Begründung wird ausgeführt, maßgeblich für die Bestimmung des Geschäftswertes nach § 30 Abs. 1 KostO sei das Ausmaß der Einwirkung der eidesstattlichen Versicherung auf das Wirtschaftsgut. Diese sei hier außerordentlich gering, da der Testamentsvollstreckervermerk nur noch in formeller Hinsicht bestanden habe, deshalb sei eine Orientierung des Geschäftswertes am Grundstückswert nicht angemessen, vielmehr sei mangels eines sachgerechten Anhaltspunkts der Gegenstandswert auf 5.000 DM festzusetzen.

Gegen diese Entscheidung hat der für den Kostengläubiger bestellte Aktenverwahrer weitere Beschwerde eingelegt und die Auffassung vertreten, der vom Landgericht angesetzte Geschäftswert sei ermessensfehlerhaft, da er der Bedeutung des betroffenen Wirtschaftsgutes nicht gerecht werde und den Grundsätzen der Kostenordnung widerspreche. Auch bestehe kein Anlass zur Abweichung von 30 % des Beziehungswertes als Mittelwert, wie er sich aus dem Ansatz von 10–50 % des Bezugsgegenstandes bei Verfügungsbeschränkungen wie dem Testamentsvollstreckervermerk ergebe.

Aus den Gründen:

Die weitere zugelassene Beschwerde ist zulässig (§ 156 Abs. 2 KostO).

Die weitere Beschwerde konnte wirksam auch durch den (damaligen) Aktenverwahrer eingelegt werden. Der die Akten eines verstorbenen Notars verwahrende Notar nimmt an dessen Stelle, wie auch das verwahrende Amtsgericht und der Notariatsverwalter, die Stellung eines Verfahrensbeteiligten in den Verfahren nach §§ 156, 157 KostO ein, wenn auch der

bisherige Notar oder seine Erben materiellrechtliche Inhaber der Kostenforderung bleiben, die in dessen Amtszeit entstanden sind (Vetter in Schippel, BNotO, 7. Aufl., § 51 Rdnr. 64; Eymann/Vaasen, BNotO, 2. Aufl., § 51 Rdnr. 35; Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 4. Aufl., § 51 Rdnr. 13). Als Verfahrensbeteiligter ist der aktenverwahrende Notar auch befugt, weitere Beschwerde einzulegen. Ob eine Beschwerde einlegung im Rahmen einer Anweisungsbeschwerde bzw. zu Ungunsten des verstorbenen Notars bzw. seiner Rechtsnachfolgerin zulässig wäre (verneinend OLG Stuttgart, DNotZ 1971, 117, 118) kann hier dahingestellt bleiben, da diese Fallgestaltung hier nicht vorliegt, sondern mit der weiteren Beschwerde eine Erhöhung der vom Landgericht ermäßigten Kostenrechnung angestrebt wird.

Die weitere Beschwerde hat auch im Umfang des Tenors in der Sache Erfolg.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Rechtsverletzung, da sie nicht berücksichtigt hat, dass der Notar den Geschäftswert gemäß § 30 Abs. 1 KostO nach freiem Ermessen bestimmt und das Erstbeschwerdegericht sein Ermessen nicht an die Stelle der dem Notar eingeräumten Schätzungsbespruch setzen darf. Vielmehr durfte die Kammer das vom Notar ausgeübte Ermessen nur auf seine Gesetzesmäßigkeit überprüfen, also dahin, ob die vom Notar angewandten rechtlichen Maßstäbe und Kriterien zutreffend und ob die angestellten Erwägungen ermessensfehlerfrei sind (OLG Düsseldorf, FGPrax 1995, 246, 247 = MittRhNotK 1995, 358; Rohs/Wedewer, KostO, Stand April 2003, § 30 Rdnr. 3 a). Darüber hinaus lässt die Begründung der Kammer nicht erkennen, dass und auf welcher tatsächlichen Grundlage von ihr Ermessen ausgeübt wurde, da die Entscheidung keinen Sachverhalt enthält und trotz der Zitierung von § 30 Abs. 1 KostO in Wahrheit der Regelwert nach § 30 Abs. 2 KostO a. F. zu Grunde gelegt worden ist.

Wenn wie vorliegend kein bestimmter oder bestimmbarer Wert oder ein nach objektiven Merkmalen schätzbarer Wert den Gegenstand der eidesstattlichen Versicherung bildet, ist der Geschäftswert für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 49 Abs. 1 KostO gemäß § 30 Abs. 1, nur notfalls gemäß § 30 Abs. 2 KostO zu bestimmen (Rohs/Wedewer, § 49 KostO Rdnr. 7, Stand April 2000; Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, KostO, 16. Aufl., § 49 Rdnr. 6). Tatsächlicher Anhaltspunkt für die Ermessensbildung sind der Wert des durch das Geschäft betroffenen Wirtschaftsguts und das Ausmaß, in welchem dieses durch das Geschäft betroffen wird. Das durch die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung betroffene Wirtschaftsgut ist der Grundbesitz in O, an dem der Testamentsvollstreckervermerk eingetragen ist. Bei dessen Bewertung gelten auch für den Notar die Grundsätze des § 19 KostO, insbesondere § 19 Abs. 2 Satz 1 KostO. Zu Recht hat der Kostengläubiger die Auskunft des Grundbuchamtes über den Bodenrichtwert laut Gutachterausschuss als amtlich bekannte Tatsache seiner Wertermittlung zugrunde gelegt. Der Einwand des Kostenschuldners, der Gebäudewert sei nicht zu berücksichtigen, geht ins Leere, da nur der Bodenwert angesetzt worden ist. Soweit der Kostenschuldner geltend gemacht hat, bei 4.804 qm handele es sich um Erholungsflächen, für die die Stadt O nur 40 DM/qm zu zahlen bereit sei, durfte der Kostengläubiger trotzdem an dem für sämtliche Grundstücke in dem fraglichen Bereich festgelegten Bodenrichtwert festhalten, denn es gehört zum Wesen des Richtwertes, dass es sich um einen Durchschnittswert handelt, der Schwankungen im Einzelfall sowohl nach oben als auch nach unten einbezieht. Solange der Kostenschuldner seine Angaben nicht durch von der Richtwertkarte des Sachverständigenausschus-

ses abweichende amtliche Auskünfte bzw. ein Sachverständigengutachten o. ä. belegt hatte, musste ihnen der Kostengläubiger nicht folgen.

Zwar ist die Kammer zu Recht davon ausgegangen, dass der eingetragene Testamentsvollstreckervermerk bei der vorliegenden Fallgestaltung nur noch von geringer tatsächlicher Bedeutung sein konnte, weil wahrscheinlich im Fall der Dauertestamentsvollstreckung die dreißigjährige Frist nach dem Erbfall gemäß § 2210 BGB verstrichen bzw. das Amt der letzten bekannten Testamentsvollstrecke durch deren Tod gemäß § 2225 BGB erloschen ist. Dies rechtfertigte es aber nicht, im Rahmen der Bewertung nach § 30 Abs. 1 KostO den Wert des betroffenen Grundbesitzes völlig außer Acht zu lassen. Mit der weiteren Beschwerde wird zutreffend beanstanden, dass auch bei einer nur „formal“ bestehenden Verfügungsbeschränkung in die Bewertung noch einzufließen hat, wie wertvoll das Wirtschaftsgut ist, das davon betroffen ist. Auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise hat die hier beurkundete eidesstattliche Versicherung einen Wert, der in Relation steht zu dem Wert des Grundeigentums, dessen Verkehrsfähigkeit durch die eidesstattliche Versicherung als Mittel zur Löschung des Testamentsvollstreckervermerks erreicht werden soll.

Nach dem System der Kostenordnung bestimmt sich der Geschäftswert einer Löschungsgebühr nach dem Wert der gelöschten Eintragung, und zwar nicht nach dem gegenwärtigen Wert des gelöschten Rechts, sondern dem Wert, den die Eintragung hätte, wenn sie in dem Zeitpunkt erfolgt wäre, in dem sie nunmehr gelöscht wird. So ist z. B. bei Grundpfandrechten für die Löschung der Nennbetrag maßgeblich, auch wenn sie nicht mehr valuiert sind (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, § 68 KostO Rdnr. 4 f.; Rohs/Wedewer, § 68 KostO Rdnr. 6, 6 b, Stand Dezember 2004). Auch bei der Löschung und Aufgabe wiederkehrender Rechte nach § 24 KostO gilt dieser Grundsatz, ohne dass es darauf ankäme, ob das Recht in diesem Zeitpunkt noch einen wirtschaftlichen Wert hat oder gegenstandslos geworden ist (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, § 24 KostO Rdnr. 80). Aus § 70 Abs. 1 Satz 2 KostO, wonach auch bei der Löschung gegenstandsloser Rechte das Grundbuchamt einem Beteiligten eine Löschungsgebühr auferlegen kann, die nicht auf die Mindestgebühr beschränkt ist, ergibt sich, dass der Gesetzgeber selbst gegenstandslosen Rechten einen Wert beimisst. Nach der Rechtsprechung ist für die Löschung einer Auflassungsvormerkung als Geschäftswert regelmäßig der volle Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Löschung anzusetzen (Bay-ObLG, Rpfleger 1986, 31). Den Wert der Löschung eines faktisch gegenstandslosen Vorkaufsrechts hat das OLG Zweibrücken (Beschl. v. 13.7.1990, 3 W 67/90, KostRspr Nr. 17 zu § 68 KostO) noch mit 20 % des Grundstückswertes angesetzt. Auch die Löschung des Testamentsvollstreckervermerks fällt unter § 68 KostO, ihr Wert richtet sich also nach dem Wert der Eintragung im Zeitpunkt der Löschung, was bedeutet, dass jedenfalls ein Bruchteil des Wertes des betroffenen Grundbesitzes maßgeblich ist. Für die Löschung des Testamentsvollstreckervermerks wären 10–50 % des Grundstückswertes als Beziehungswert anzusetzen (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, § 30 KostO Rdnr. 8, 91, § 65 Rdnr. 8, 4).

Diese Grundsätze lassen sich nach Ansicht des Senats auch auf die Bewertung der eidesstattlichen Versicherung des Kostenschuldners übertragen, die die Löschung des Testamentsvollstreckervermerks zum Ziel hatte. Danach ist für den Geschäftswert jedenfalls von einem Bruchteil des betroffenen Grundstückswertes auszugehen. Diesen setzt der Senat jedoch nur auf 10 % als der untersten Grenze des Wertrahmens

an, um der geringen Bedeutung Rechnung zu tragen, die dem Testamentsvollstreckervermerk und mittelbar also auch der eidesstattlichen Versicherung des Kostenschuldners für die Verkehrsfähigkeit des Grundbesitzes noch zukam. Der Ansatz des Mittelwertes von 30 % entsprechend der beanstandeten Kostenrechnung war bei der bereits dargelegten hohen Wahrscheinlichkeit, dass die Testamentsvollstreckung längst beendet war, nicht angemessen. Insofern hat der Kostengläubiger die besonderen Umstände wie die rechtlichen Folgen des langen Zeitablaufs seit Eintragung des Testamentsvollstreckervermerks nicht bei seiner Ermessensausübung berücksichtigt, indem er allein aufgrund der Wirkung als Verfügungsbeschränkung schematisch den Mittelwert von 10–50 % angesetzt hat. Andererseits steht die Tatsache, dass der Kostenschuldner jedenfalls der eidesstattlichen Versicherung bedurfte, um eine Löschung im Grundbuch zu erreichen und nicht vorgetragen hat, dass es zu einer Löschung wegen Gegenstandslosigkeit nach § 84 GBO gekommen ist, einer weiteren Reduzierung entgegen.

23. KostO § 16; GmbHG § 5 Abs. 3 Satz 2 (*Erhebung von Notarkosten einer unwirksamen Beurkundung bei kostenfreiem Nachbesserungsanspruch*)

Auch wenn eine Beurkundung eine unrichtige Sachbehandlung i. S. v. § 16 KostO darstellt, dürfen Kosten erhoben werden, wenn sie auch bei richtiger Behandlung der Sache entstanden wären. Der Kostenschuldner, dem aus der unwirksamen Beurkundung ein Anspruch auf kostenfreie Nachbeurkundung erwächst, wäre eklatant bevorteilt, wenn die Kosten der ersten Beurkundung nicht zu erheben wären. Er darf nicht nach seinem Belieben von einer Nachbeurkundung Abstand nehmen, um im Nachhinein die Kosten der ursprünglich gewünschten Beurkundung zu vermeiden.

KG, Beschluss vom 22.7.2005, 9 W 60/05

Aus den Gründen:

Die weitere Beschwerde ist gemäß § 156 Abs. 2 KostO, § 27 FGG zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Allerdings stellte die Beurkundung des Vertrages eine unrichtige Sachbehandlung im Sinne von § 16 KostO dar, weil die Abtretung eines GmbH-Anteils vereinbart wurde, der entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG nicht durch 50 € teilbar war. Dieses offensichtliche Versehen macht nicht nur diese Abtretung, sondern den Vertrag insgesamt nichtig, auch wenn die Zweifelsregelung des § 139 BGB durch Ziffer IV. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages abbedungen worden ist, denn ohne die Abtretung des mehrheitlichen GmbH-Anteils hätten die Vertragsparteien weder die Veräußerung des weiteren GmbH-Anteils und der stillen Beteiligung an der GmbH gewollt, noch die Verpflichtung des bisherigen Mehrheitsgesellschafters zum Erwerb eines Grundstückes aus dem GmbH-Vermögen. Die salvatorische Klausel des Vertrages kann daher nicht zum Tragen kommen.

Gleichwohl darf der Notar die Kosten des Vertrages erheben, weil sie auch bei richtiger Behandlung der Sache entstanden wären. Bei entsprechendem Hinweis des Beschwerdegegners wäre der Geschäftsanteil des Mehrheitsgesellschafters entsprechend den Vorgaben des GmbHG geteilt und ein Anteil von 21.850 € (statt 21.840 €) abgetreten worden; dies ist

vom Beschwerdegegner unwidersprochen vorgetragen worden und unterliegt nach der damaligen Interessenlage der Vertragsparteien auch keinem Zweifel. Damit aber wäre der Vertrag wirksam zustande gekommen.

Die Auffassung im angefochtenen Beschluss und in den Beschlüssen des 1. Zivilsenats des Kammergerichts vom 27.2.1970 (DNotZ 1970, 437) und 18.12.2001 (ZNotP 2002, 187 = MDR 2002, 690), die (hypothetischen) Erklärungen der Beteiligten bei richtiger Belehrung müssten bei der Prüfung der Kausalität der unrichtigen Sachbehandlung für die Entstehung der fraglichen Kosten außer Betracht bleiben, vermag den erkennenden Senat nicht zu überzeugen. § 16 KostO stellt mit der Formulierung „Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären“ gerade auf den hypothetischen Geschehensablauf ab. Das Argument (im Beschluss vom 27.2.1970), der Notar dürfe nichts verlangen, was er als Schadensersatz wieder zurückgewähren müsste, geht ins Leere: Der Auftraggeber kann die Kosten einer Neubeurkundung durch einen anderen Notar grundsätzlich nicht als Schaden geltend machen, wenn er dem Urkundsnotar keine Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat (vgl. BGH, NJW 2002, 1655 = DNotZ 2002, 539 = MittBayNot 2002, 528). Auch die Erwägung des 1. Zivilsenats, der Grundsatz, dass bei unrichtiger Sachbehandlung nur die gegenüber der richtigen Sachbehandlung entstandenen Mehrkosten nicht zu erheben sind, solle lediglich sicherstellen, dass die Beteiligten durch die unrichtige Sachbehandlung keinen Vorteil erlangen, hat kein entscheidendes Gewicht. Dem Kostenschuldner erwächst aus der unwirksamen Beurkundung immerhin der Anspruch gegen den Urkundsnotar auf kostenfreie Nachbeurkundung (vgl. BGH, a. a. O.) und er wäre eklatant bevorteilt, wenn gleichzeitig die Kosten der ersten Beurkundung nicht zu erheben wären. Er hätte aber auch dann schon einen Vorteil aus der unrichtigen Sachbehandlung, wenn er im Nachhinein die Kosten der ursprünglich gewünschten Beurkundung vermeiden könnte, indem er nach seinem Belieben von einer Nachbeurkundung Abstand nimmt. Eben dies hat die Beschwerdeführerin getan; ein wirksamer Neuabschluss des Vertrages ist nicht etwa an einer einseitigen Weigerung der Verkäufer gescheitert.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin musste der Beschwerdegegner eine Beurkundung nicht von einer vorherigen Zustimmung ihrer Aktionärsversammlung bzw. einer Rücksprache mit ihrem Vorstandsvorsitzenden abhängig machen, nachdem ihr Vorstandsmitglied bei der Beurkundung erklärte, die Kaufpreise zu beschaffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 131 KostO, 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG. Die Voraussetzungen einer Vorlage an den BGH gemäß § 28 Abs. 2 FGG liegen nicht vor. Der Senat weicht mit seiner Auslegung von § 16 KostO nicht von einer Entscheidung des BGH oder eines anderen OLG ab. Im Fall des OLG Stuttgart (JurBüro 1976, 493) wäre es bei richtiger Behandlung gerade nicht zu einer Beurkundung gekommen und die Beschlüsse des BGH (DNotZ 1961, 430), des OLG Düsseldorf (DNotI-Report 1994, Heft 22, 7) sowie des OLG Hamm (MittBayNot 2000, 59) befassen sich nicht mit Kausalitätsfragen.